

ANLAGE NR. 3.117
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „EISLEBENER
STIFTSHOLZ“ (EU-CODE: DE 4535-301, LANDESCODE: FFH0111)

§ 1

Gebietsdaten und Geltungsbereich

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz in den Gemarkungen Bischofrode, Bornstedt, Osterhausen und Wolferode.
- (2) Das Gebiet hat eine Größe von ca. 391 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Laubmischwaldkomplexe des Eislebener Stiftholzes und des Bornstedter Holzes. Ausgenommen sind der Gehölzkomplex am Sonnenberg und das Steinbruchgelände an der Nordspitze des Gebietes. Das Gebiet umfasst weiterhin die west- bis südlich exponierten Offenlandhänge des Roten Berges südwestlich der Lutherstadt Eisleben.
- (4) Das Gebiet umfasst das Naturschutzgebiet „Eislebener Stiftsholz“ (NSG0108) und grenzt an das flächenhafte Naturdenkmal „Schloßberg“ (NDF0001ML).
- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
 1. Gebietskarte: FFH0111,
 2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummer 258.

§ 2

Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der an den Hängen der Plateaufläche des Hornburger Sattels in der Landschaft des Helme-Unstrut-Buntsandsteinlandes liegenden Waldbestände mit einem Komplex gebietstypischer Lebensräume, insbesondere der naturnahen Eichen- und Buchenwälder sowie angrenzender, artenreicherer Trockenrasen,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
 1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia: besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

Weitere LRT: 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum), 9130 Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum), 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Herbst-Drehwurz (*Spiranthes spiralis*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wildkatze (*Felis silvestris*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*);

konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

§ 3

Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
 1. Anleinen von Hunden jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August (Hauptaufzuchtzeit der Wildkatze),
 2. kein Betreten oder Verändern von Holzpoltern, Reisighaufen, Energieholzmiten, sonstigen Totholzstrukturen, Wurzeltellern umgestürzter Bäume oder Felshöhlungen als potentielle Tagesversteck- bzw. Wurfplätze der Wildkatze.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
 1. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf dem LRT 6210 sowie ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6210*,
 2. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6210 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
 3. Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) auf dem LRT 6210* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
 1. Erhaltung Solitäreichen; bevorzugte Freistellung von starken Eichen mit Habitatpotential in den Beständen im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen,
 2. kein Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. August; Holzpolter sowie Reisighaufen sind vor der Abfuhr zur Vermeidung von Verlusten von Wildkatzenwürfen zu kontrollieren und gegebenenfalls bis zum Ende der Jungenaufzucht zu schonen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für das Häckseln oder Hacken von Holzpoltern oder Reisighaufen in der Zeit vom 15. März bis 31. August aus forstsanitären Gründen,
 3. keine maschinelle Pflanzvorbereitung auf Windwurfflächen jährlich in der Zeit vom 15. März bis 31. Mai.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
 1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf den LRT 6210 und 6210* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
 2. kein Töten wildfarbener Katzen im Rahmen des Jagdschutzes.